Informationsblatt
des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport
zum Sabbatical für Beamtinnen und Beamte

1. Was ist ein Sabbatical?

Das Sabbatjahr ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung, die es ermöglicht, frühestens in der Mitte des Bewilligungszeitraums für ein Jahr voll von der Arbeit unter Weiterzahlung der anteiligen Bezüge freigestellt zu werden, d. h. der zeitliche Umfang des Freistellungsjahres kann „vorgearbeitet“ oder auch teilweise bzw. ganz „nachgearbeitet“ werden. Damit erhalten die Beamtinnen und Beamten die Möglichkeit, sich ein Jahr lang aus ihrer dienstlichen Tätigkeit zurückzuziehen und sich während dieses Freijahres weiterzubilden, ihren besonderen Interessen nachzugehen oder einfach nur auszuspannen. Das Sabbatjahr könnte auch dazu genutzt werden, um ein Jahr vor dem beabsichtigten Termin „in den Ruhestand zu gehen“, und zwar dann, wenn das Freistellungsjahr so gelegt wird, dass es am Ende des Bewilligungszeitraums und ein Jahr vor dem beabsichtigten Ruhestandstermin liegt, wenn die Möglichkeit nach § 111 Abs. 4 LBG genutzt wird, mit Vollendung des 63. Lebensjahres in den Ruhestand versetzt zu werden.

2. Welche Auswirkungen hat ein Sabbatical?

Besoldung

Die monatlichen Bezüge werden während des Gesamtzeitraums der Teilzeitbeschäftigung (zwei bis sieben Jahre) anteilig verringert (auf 1/2 bis 6/7). Eine Ausnahme gilt hiervon nur für Teilzeitbeamte (siehe Nummer 4 des Rundschreibens zum Sabbatical). Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen des Grundgehalts ändert sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Bei den Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung ist noch zu berücksichtigen, dass die Nettobezüge in der Teilzeitbeschäftigung nicht im selben Umfang zurückgehen wie der Bruttobetrag.

Vermögenswirksame Leistung

Die vermögenswirksame Leistung beträgt 6,65 Euro. Teilzeitbeschäftigte erhalten den Betrag, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht.

Beihilfen

Der Beihilfeanspruch bleibt in vollem Umfang während der gesamten Zeit der Teilzeitbeschäftigung, also auch während des Freistellungsjahres, bestehen.

Weihnachtsgeld

Die jährliche Sonderzuwendung (Weihnachtsgeld) wird in Höhe der für den Monat Dezember maßgebenden Bezüge gewährt. Maßgebend sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am 1. Dezember.

Urlaubsgeld

Das jährliche Urlaubsgeld wird in gleichem Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert. Maßgeblich sind die rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse am ersten allgemeinen Arbeitstag des Monats Juli; das bedeutet, dass die Beamtin bzw. der Beamte im ersten Jahr, in dem sie bzw. er zum 1. August die Teilzeitbeschäftigung beginnt, noch das volle Urlaubsgeld erhält, während ihr bzw. ihm in dem Jahr, in dem sie bzw. er zum 31. Juli die Teilzeitbeschäftigung beendet, nur - wie auch in den Jahren dazwischen - ein anteiliges Urlaubsgeld zusteht.

Kindergeld

Das Sabbatical als besondere Form der Teilzeitbeschäftigung hat keinen Einfluss auf die Zahlung des Kindergeldes.

Jubiläumszuwendung

Die Jubiläumszuwendung wird während einer Teilzeitbeschäftigung ungekürzt gewährt; das Jubiläumsdienstalter wird nicht hinausgeschoben.

Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Die in Teilzeitbeschäftigung verbrachte Dienstzeit ist zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Im Ergebnis verringert sich die ruhegehaltfähige Dienstzeit um ein Jahr. Ob sich dies im konkreten Fall auf das Ruhegehalt auswirkt, kann nur im Einzelfall ermittelt werden.

Nebentätigkeiten

Dem Antrag des Sabbaticals darf nur entsprochen werden, wenn der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraumes außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 31 und 32 LBG den vollbeschäftigten Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist.

Laufbahnrechtliche Auswirkungen

Eine Teilzeitbeschäftigung hat grundsätzlich keine laufbahnrechtlichen Auswirkungen.

Die vorgeschriebenen Zeiten für Beförderungen verlängern sich durch eine Teilzeitbeschäftigung nicht. Dies bedeutet, dass bei einer Teilzeitbeschäftigung in Form eines Sabbaticals auch das Freistellungsjahr hinsichtlich der für Beförderungen vorgeschriebenen Zeit voll angerechnet wird.

Auch während des Freistellungsjahres sind Ernennungen möglich, wenn alle Voraussetzungen (dazu gehört auch die Bewährung) vorliegen.

Fortbildung

Die Teilnahme an Lehrerfortbildungsveranstaltungen sowie an anderen dienstlichen Fortbildungsveranstaltungen ist auch im Freistellungsjahr möglich. Außerdem weise ich darauf hin, dass die Beamten nach § 47 Abs. 3 der Schullaufbahnverordnung (SchulLVO) verpflichtet sind, sich selbst fortzubilden, damit sie über die Änderungen der Aufgaben und der Anforderungen in der Laufbahn unterrichtet und steigenden Anforderungen gewachsen sind.

Schwerbehindertenermäßigung

Am Sabbatical teilnehmende schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten während der Arbeitsphase die Schwerbehindertenermäßigung entsprechend den Regelungen der Verwaltungsvorschriften zur Arbeitszeit der Lehrkräfte (VV-Arbeitszeit-Lehrkräfte) in der ab 01.08.2001 geltenden Fassung.